

Stadt Erfstadt
Der Bürgermeister

Az.: 81 02-12

An den

Rat

der Stadt Erfstadt zur Beschlussfassung;
zur Vorberatung über den

Werksausschuss Stadtwerke

| |
|--------------------|
| öffentlich |
| V 71 / 1632 |
| Amt: - 81 - |
| BeschlAusf: - 81 - |
| Datum: 25.10.2001 |

| | |
|-----------|--|
| Betrifft: | 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt - Anpassung an den EURO |
|-----------|--|

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaftspläne.

Beschlussentwurf:

Die 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt wird laut Anlage Spalte „Neue Fassung“ beschlossen.

Begründung

Die Betriebssatzung ist zum 01.01.2002 auf die neue Währung umzustellen. Die neuen Beträge entsprechen –gerundet- den bisherigen Festlegungen und stimmen mit denen in der V 7/1380 des Eigenbetriebs Straßen und der V 7/1381 des Eigenbetriebs Immobilienwirtschaft überein.


(Bösche)

Alte Fassung

**Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt
in der Fassung der 2. Änderung vom 22.06.1999**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.06.1999 aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) sowie der §§ 1,2,5,6,9,12 und 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1988 (GV NW S. 324) folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebszweiges Wasserversorgung beträgt 1.500.00,00 DM. Für die übrigen Betriebszweige wird kein Stammkapital gebildet.

§ 7 Abs. 3

3) Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 20.000,00 DM, in Bauangelegenheiten bis 50.000,00 DM, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichem Gesamtvolumen bis 20.000,00 DM und in Erlassfällen bis 5.000,00 DM sowie bei Niederschlagungsfällen bis 20.000,00 DM. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maß-

Neue Fassung

**Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt
in der Fassung der 3. Änderung vom**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am..... aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie der §§ 1,2,5,6,9,12 und 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1988 (GV NW S. 324), folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebszweiges Wasserversorgung beträgt 767.000,00 €. Für die übrigen Betriebszweige wird kein Stammkapital gebildet.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3) Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 10.000,00 €, in Bauangelegenheiten bis 25.000,00 €, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen bis 10.000,00 € und in Erlassfällen bis 2.500,00 € sowie bei Niederschlagungsfällen bis 10.000,00 €. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen ent-

gebend. Im Übrigen entscheidet die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheit als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen ist.

§ 8
Rat

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtlichen Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

1. Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 500.000,00 DM,
2. Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen über 100.000,00 DM,
3. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
4. die Aufstellung des Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
5. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens
6. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1989 in Kraft. Die Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 01.03.1982 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft
- (3) Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.07.1999 in Kraft.

scheidet die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheit als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen ist.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Rat

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtlichen Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

1. Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 250.000,00 €,
2. Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen über 50.000,00 €,
3. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
4. die Aufstellung des Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
5. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens
6. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.

zusätzlich eingefügt wird § 13 Abs. 4:

- (4) Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt wird hier mit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 22.06.1999

HANISCH
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt wird hier mit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den

BÖSCHE
Bürgermeister